

DER LANDRAT

Referat: Referat R	DRUCKSACHE	
Az.: 14 05 25 (2023)	lfd. Nr.	Jahr
Datum: .03.2023	50	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	17.03.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	29.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Referat R
Gefertigt: R gez. Beidokat	Beteiligt:			Landrat gez. Radeck
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Unterrichtung über die Festsetzung der Kosten (Entgelte) für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den kreisangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Von der Festsetzung der Kosten für die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt in den kreisangehörigen Kommunen mit Wirkung vom 01.04.2023 wird Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 50	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Gem. § 153 Abs. 3 NKomVG sind Kosten zu erheben, wenn das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Rechnungsprüfung in den Gemeinden (Samtgemeinden, Zweckverbänden, andere Körperschaften und Einrichtungen usw.), in denen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht, durchführt. Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Prüfungsentgelte in Zusammenarbeit mit dem GB 20 (Kosten- und Leistungsrechnung), auf der Grundlage der Vollkostenrechnung ermittelt.

5
10 Mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2012 wurde festgelegt:

15 *„Die Höhe der Prüfungsentgelte ist jährlich zu überprüfen. Bei einer Abweichung zum gültigen Entgelt von 5 % oder mehr ist eine Anpassung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen ist das Entgelt zukünftig von der Verwaltung festzusetzen. Das Entgelt ist auf volle Euro aufzurunden. Der Kreistag ist nach einer Neufestsetzung der Entgelte zu unterrichten.“*

Letztmalig wurden die zu erhebenden Entgelte mit Wirkung ab dem 01.08.2018 wie folgt festgesetzt:

- 20
- für Prüfungen mit einer Dauer von 1 Stunde 72,00 Euro,
 - für Prüfungen mit einer Dauer von 0,75 Stunden 54,00 Euro,
 - für Prüfungen mit einer Dauer von 0,5 Stunden 36,00 Euro,
 - und für Prüfungen mit einer Dauer von 0,25 Stunden 18,00 Euro.

25 Die Prüfungsentgelte sollen grundsätzlich kostendeckend sein. Die jährlichen Überprüfungen erfolgen durch den GB 20. Eine vollständige Kostendeckung konnte mit den bisherigen Entgelten nicht erreicht werden.

30 Die aktuelle Überprüfung und Neuberechnung auf der Basis der Vollkostenrechnung im Dezember 2022 hat ergeben, dass unter Betrachtung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung **für eine Kostendeckung ein Stundensatz von 116,90 Euro für eine volle Stunde erhoben werden müsste. Das sind 62,36 % mehr als bisher.** Es sollte jedoch eine moderate Anpassung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Entgelte umliegender Rechnungsprüfungsämter vorgenommen werden.

35 **Die Entgelte sollten daher ab 01.04.2023 wie folgt neu festgesetzt werden:**

- 40
- **für Prüfungen mit einer Dauer von 1 Stunde 78,00 Euro,**
 - **für Prüfungen mit einer Dauer von 0,75 Stunden 58,50 Euro,**
 - **für Prüfungen mit einer Dauer von 0,5 Stunden 39,00 Euro,**
 - **und für Prüfungen mit einer Dauer von 0,25 Stunden 19,50 Euro.**

45 Die Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung in einer Summe fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Mahngebühren analog den Mahngebühren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung) vom 29.02.2012 (Nds. GVBl. S 25) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Verzugszinsen werden nach dem BGB erhoben.